

# BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER STADT REES

FÜR DIESEN PLAN GELTEN FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGEN:  
 DIE §§ 2 UND 10 BAUG. V. 23.6.60 (BOB1 S.3-1)  
 § 103 BAUORDNUNG (NK V. 27.1.1976, 96V. NW 232) I. VERB.  
 MIT § 4 DER 1. DVO. ZUM BAUG. V. 25.11.60 (55V 231)  
 UND § 8 BAUG. V. ÄNDERUNGSV. D. ZUR BAUUTZUNG VOM  
 25.11.60, IN DER FASSUNG VOM

ÄNDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHE IN  
 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE LAUT  
 SCHREIBEN DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN  
 VOM 19. MAI 1972

## FLUR 24

### Fl.8

### Fl.9

### Fl.17

<b>FLURSTÜCKSGRENZE</b>	<b>STRAßENBEGRENZUNGSLINIE</b>	<b>ALLGEMEINES WOHNBEZIEH</b>	<b>ZAHL DER VOLLGESCHOßE</b>	<b>VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN</b>
<b>GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE</b>	<b>BAULINIE</b>	<b>VORHANDENE BEBAUUNG</b>	<b>ALS HOECHSTGRENZE</b>	<b>ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE VORH.</b>
<b>GRENZE DES PLANBEREICHES</b>	<b>BAUGRENZE</b>	<b>EMPFOHL. BEBAUUNG FUER GARAGEN</b>	<b>GRUNDFLÄCHENZAH.</b>	<b>ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE DEFL.</b>
<b>NUTZGRENZE</b>	<b>EMPFOHL. RAUMRISSLINIE</b>	<b>ÖFFENE BEBAUUNG</b>	<b>GESCHOßFLÄCHENZAH.</b>	<b>UFBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE</b>
	<b>STROMVERSORGUNGSLEITUNG</b>	<b>BESCHLOSSENE BEBAUUNG</b>	<b>NUR EINZELHAUSER ZULASSIG</b>	<b>NICHT UEBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE</b>
		<b>UMFORMSTATION</b>	<b>NUR HAUPTGRUPPEN ZULASSIG</b>	<b>ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE</b>
				<b>PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE</b>

DIESER PLAN MIT BEFRÜHENDUNG IST GEM. § 11 DES  
 BAUG. V. 29.4.1971  
 3.5.1971  
 DER BÜRGERMEISTER DER STADT REES

NACH ORTSUEBLICHER BEKANNTMACHUNG VON 9.11.71  
 HAT DIESES PLAN MIT BEFRÜHENDUNG GEM. § 11 BAUG.  
 V. 29.4.1971 AM 22.11.71 BIS 22.12.71  
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND  
 BEFRÜHENDUNG AM 27.12.71  
 DER BÜRGERMEISTER DER STADT REES

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN  
 GEMÄSS § 10 BAUG. V. 23.6.60 IN VERB. MIT DEN §§ 4 U 28  
 29 NW AM 9.2.1972 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
 GEM. § 11.2.1972  
 DER BÜRGERMEISTER DER STADT REES

DIESER PLAN IST GEM. § 11 DES BAUG. MIT VER-  
 FÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.  
 DIESER TAGE DEN 19.5.1972  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGS-  
 PLANES MIT DER BEFRÜHENDUNG UND GENEHMIGUNG  
 DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND GEMÄSS § 12  
 DES BAUG. ORTSUEBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.  
 REES DEN 14.7.72  
 DER STADTDIREKTOR

FÜR DIE PLANUNG:  
 DUESSELDORF MAI 1971  
 ARCHITEKT BDA  
 WALTER BRÖCKNER  
 REGIERUNGSBAUMEISTER A.D.  
 DUESSELDORF, HALLBERGSTR. 31

**BESONDERE VERMERKE HINWEIS**  
 IN DEN EINZELNEN STRASSENZUGEN SIND IN EINEM  
 ABSTAND VON HOECHSTENS 80 m UNTERFLURHYDRAN-  
 TEN NACH DIN 3221 EINZUBAUEN. DIE HYDRANTEN  
 SIND DURCH HINWEISSCHILDER UEBERSICHTLICH UND  
 DAUERHAFT ZU KENNZEICHNEN. DER WASSERLEITUNG  
 ZUR VERSORUNG DER UNTERFLURHYDRANTEN IST SO  
 AUSZULEGEN, DASS DER LOESCHWASSERBEDARF VON  
 800 L/MIN. SICHERGESTELLT IST.

**BESONDERE VERMERKE - TEXTLICHE FESTSETZUNG**  
 ES MUSS GEBEHOERENFALLS Z.B. DURCH STAFFELUNG  
 DER GEBÄUDE U. GEBÄUDETEILE GEMAEHRLICHTET  
 SEIN, DASS DIE BESTIMMUNGEN DER BAUORDNUNG  
 INSBESONDERE DER VERORDNUNG UEBER GEBÄUDEAB-  
 STÄNDE UND ABSTANDSFLÄCHEN - ABSTANDSFL. VERO.  
 VOM 20.3.1976 - EINGEHALTEN WERDEN.  
 DIE ANZAHL DER ABSTELLFL. RICHTET SICH NACH  
 DER ANZAHL DER WOHNUNGSEINHEITEN UND SIND MIT  
 VORLAGE DES BAUANTRAGES NACHZUWEISEN.

DER REG. PRÆS. DUESSELDORF - BRANDVERHÜETUNG -  
 DER OBENKREISDIREKTOR

12. April 1972

Amick K.V.D.

1:1000

Vereinfachte Neuvermessung 1968/71

Kreis Rees  
Katasteramt  
1971